

Hinweise zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung Februar 2021 - Maßnahmen zum Schutz vor Infektion mit COVID-19

Sehr geehrte Prüfungsteilnehmerin, sehr geehrter Prüfungsteilnehmer,

nachstehend erhalten Sie Hinweise für den Ablauf der Klausuren, die Ihrem und dem Schutz aller an der Prüfung beteiligten Personen dienen. Bitte beachten Sie, dass die Prüfungen in Schleswig-Holstein an verschiedenen Standorten stattfinden und daher aufgrund der örtlichen Gegebenheiten organisatorische Abweichungen notwendig sein können. Maßgeblich sind daher die vor Ort getroffenen Anweisungen der Aufsichten, auch soweit diese von den untenstehenden Grundsätzen abweichen sollten.

Bitte bringen Sie die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung zu COVID-19 und Ihre eigene Mund-Nasenbedeckung mit.

Sollten Sie an einer Allergie mit Heuschnupfensymptomen leiden, so bringen Sie bitte auch ein ärztliches Attest mit diesem Befund mit. Sofern mit dem Auftreten stärkerer Symptome zu rechnen ist, sollten Sie dieses Attest vor Beginn der Prüfung der Aufsicht vorlegen. Dies dient der Abgrenzung gegenüber Symptomen, die auf eine Infektion mit COVID-19 hindeuten können.

A. Für den Zeitraum der schriftlichen Prüfung gelten an allen Hamburger Prüfungsorten folgende Anordnungen und Hinweise:

- Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sind von Ihnen bei der Durchführung der schriftlichen Prüfungen zu beachten.
- Das allgemein gültige Abstandsgebot zu anderen Personen von 1,50 m ist einzuhalten.
- **Mit Betreten des Gebäudes, in welchem sich der Prüfungsraum befindet, ist eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, die bis zum Beginn der Arbeitszeit sowie für das Aufsuchen der Toiletten auch während der Arbeitszeit zu tragen ist. Darüber hinaus ist eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann. Es steht Ihnen selbstverständlich frei, die Mund-Nasenbedeckung auch während der Arbeitszeit zu tragen.**
- Am Eingang zu den Prüfungsräumen erfolgt eine Einlasskontrolle. Die Mund-Nasenbedeckung ist erforderlichenfalls zur Identitätskontrolle kurz

abzunehmen; bitte beachten Sie gegebenenfalls gesonderte Anweisungen vor Ort. Die mit diesem Schreiben übersandte Erklärung ist unterschrieben abzugeben. Es wird dringend gebeten, dass Sie sich nach dem Betreten des Gebäudes die Hände waschen. Entsprechende Mittel sind vor Ort.

- Begeben Sie sich nach Betreten des Prüfungsraums unverzüglich zu Ihrem Arbeitsplatz. Dieser wird Ihnen im Rahmen der Einlasskontrolle für die gesamte Dauer der schriftlichen Prüfungen zugewiesen. Sie werden gebeten, sämtliche persönlichen Gegenstände, die Sie nicht zum Anfertigen der Aufsichtsarbeiten benötigen, in Ihrem Koffer zu verstauen, diesen zu verschließen und an Ihrem Arbeitsplatz zu deponieren.
- **Aus Gründen des Infektionsschutzes werden die Räume auch während der Arbeitszeit gelüftet, was ggf. zu einer niedrigeren Raumtemperatur führen kann. Wir bitten dies bei der Kleiderwahl zu berücksichtigen.**
- Bitte beachten Sie, dass nach Betreten des Gebäudes und der Einlasskontrolle ein Verlassen – auch für Raucher – bis zum Beginn der Arbeitszeit nicht mehr möglich ist.
- Die Einlasskontrollen werden voraussichtlich mehr Zeit als gewöhnlich in Anspruch nehmen. Sie werden daher gebeten, rechtzeitig am Prüfungsort zu erscheinen.

B. Maßnahmen während der Prüfung zur Minimierung von Kontakten:

- Verbleiben Sie möglichst am Arbeitsplatz.
- Ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen ist weiterhin einzuhalten.
- Die Aufsichten legen die Aufgabentexte vor Beginn der Arbeitszeit am Rand des Arbeitstisches ab. Die Einsicht in die Aufgabentexte vor Beginn der Arbeitszeit ist nicht zulässig.
- Sollten sich während der Bearbeitung Fragen zum Sachverhalt ergeben, teilen Sie dies bitte der Aufsicht unter Einhaltung des Abstandsgebots mit. Erforderlichenfalls wird die zuständige Referentin oder der zuständige Referent im gemeinsamen Prüfungsamt kontaktiert.
- Auf jedem Arbeitsplatz liegt ein Din A4-Umschlag für Sie bereit. Bitte notieren Sie auf dem **Umschlag Ihre Prüfungsnummer** und legen nach Anfertigung der Aufsichtsarbeit den vollständigen **Aufgabentext**, das **Deckblatt** und Ihre **Lösung (unterschreiben mit Ihrer Prüfungsnummer)** in den Umschlag, den

sie anschließend verkleben. Den Umschlag legen Sie bitte erkennbar zur Abholung durch die Aufsicht bereit (hier erfolgen gegebenenfalls gesonderte Anweisungen vor Ort). Das „Schmierpapier“ und nicht benötigtes Papier legen Sie bitte jeweils separat auf den Tisch.

C. Wurden Sie positiv auf COVID-19 getestet und gelten nicht als geheilt oder wurden Sie vom Gesundheitsamt zu einem Test angewiesen oder wurden Sie als COVID-19 Kontakt festgestellt, ist eine Prüfungsteilnahme nicht möglich. Eine Prüfungsteilnahme ist auch nicht zulässig, wenn Sie aktuell Fieber, Husten, Schnupfen oder Halsschmerzen haben oder eine Störung Ihres Geruchs- und/oder Geschmackssinns vorliegt. Gleiches gilt, wenn Sie unspezifische Erkältungssymptome bzw. Atemwegsprobleme haben, die auf eine Infektion mit COVID-19 hindeuten können.

Das Gemeinsame Prüfungsamt ist von Ihnen im Vorfeld der Prüfung zu informieren. Bitte halten Sie sich daran – zu Ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Prüfungsteilnehmer/innen und der Aufsichten. Sollten Sie trotz dieser COVID-19-Symptome zur Prüfung erscheinen, sind die Aufsichten angewiesen, Ihnen den Zutritt zu den Prüfungsräumen zu verweigern.

Diese Umstände begründen eine unverschuldete Verhinderung gemäß § 22 LÜ.

Aktuelle Informationen finden Sie über die Website des RKI www.rki.de.

D. Ein Verhinderungsgrund ist gegenüber dem Gemeinsamen Prüfungsamt unverzüglich geltend zu machen. Bei COVID-19-spezifischen Symptomen reicht die Vorlage eines ärztlichen Attests aus. In allen anderen krankheitsbedingten Verhinderungsfällen ist die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses erforderlich.

Schleswig, den 07.01.2021

i.A.

Dr. Hütte